V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8586 — TPC/JSR/UMG/UBE/MR)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 358/08)

1. Am 16. Oktober 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Techno Polymer Co., Ltd („TPC", Japan), kontrolliert von JSR Corporation („JSR", Japan),

— UMG ABS, Ltd („UMG", Japan), kontrolliert von Ube Industries, Ltd („UBE", Japan) und Mitsubishi Chemical Corporation („MCC", Japan; vormals Mitsubishi Rayon Co., Ltd („MR")). MCC gehört letztlich zur Mitsubishi Chemical Holdings Corporation („MCH", Japan).

JSR und UMG übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über TPC.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten und Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— JSR: Chemikalienhersteller, dessen Kerngeschäft petrochemische Erzeugnisse und Feinchemikalien sind;

— TPC: 100%ige Tochtergesellschaft von JSR, die Harze und Legierungen liefert;

— UBE: auf Chemikalien, Arzneimittel, Zement und Baustoffe, Maschinen sowie Energie und Umwelt spezialisiertes Unternehmen;

— MCC: Hersteller von Chemikalien, Kunststoffen und Fasern;

— MCH: Chemikalienhersteller, der auf Hochleistungsprodukte, Industriewerkstoffe und Gesundheitsanwendungen spezialisiert ist;

— UMG: Gemeinschaftsunternehmen von UBE und MCC, das Harze und Legierungen liefert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8586 — TPC/JSR/UMG/UBE/MR

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË